

99063075261000

Immissionsschutz - Emissionsrelevante Änderung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6021293/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063075261000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz - Emissionsrelevante Änderung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Immissionsschutz - Emissionsrelevante Änderung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV) • § 5 Emissionsrelevante Änderung in einer Feuerungsanlage • § 6 Registrierung von Feuerungsanlagen
Teaser	Als Betreiber einer Feuerungsanlage (mittelgroße Feuerungsanlage, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage) sind Sie verpflichtet, eine emissionsrelevante Änderung der Anlage vor der Durchführung der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.
Volltext	Als Betreiber einer Feuerungsanlage (mittelgroße Feuerungsanlage, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage) sind Sie verpflichtet, eine emissionsrelevante Änderung der Anlage vor der Durchführung der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Der Anzeige sind die für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Voraussetzungen	Sie möchten an einer Feuerungsanlage im Anwendungsbereich der 44. BImSchV (mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage) eine emissionsrelevante Änderung vornehmen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Anzeige der emissionsrelevanten Änderung ist elektronisch bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Modul	Sachverhalt
	Die Behörde prüft die Anzeige formell und auf Vollständigkeit. Bei Unvollständigkeit erfolgt eine Mitteilung durch die zuständige Behörde. Gegebenfalls nimmt die Behörde eine Änderung im Anlagenregister vor
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die emissionsrelevante Änderung einer Anlage ist vor der Durchführung anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Anzeige bei der für Ihre Feuerungsanlage zuständigen Immissionsschutzbehörde stellen. Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt: Die Pflicht zur Durchführung eines Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG oder eines Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 1 BImSchG bleibt von der Anzeige nach 44. BImSchV unberührt. Erforderliche Verfahren sind separat abzuhandeln.
Rechtsbehelf	Keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	